Satzung des Deutschen Bandy-Bund e.V.

Präambel

Der Deutsche Bandy-Bund e.V., als Abkürzung (DBB), ist ein Mitglied des „Federation of International Bandy, Stockholm Sweden". Das Ziel des DBB ist, Menschen in friedlicher Weise und ungeachtet Ihrer Herkunft über den Bandy-Sport miteinander zu verbinden und Freude an Bandy-Sport zu verbreiten.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1.) Der Verein trägt den Namen Deutscher Bandy-Bund e. V., als Abkürzung (DBB).

2.) Der DBB hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

3.) Das Geschäftsjahr des DBB ist abweichend vom Kalenderjahr vom 01.07. bis 30.06. eines Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

ELO:51774

§ 2 Zweck des Vereins

1.) Vereinszweck ist die Verbreitung, Pflege und Förderung des Bandy-Sports.

2.) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Vereinszweck wird erreicht durch das Abhalten von Trainingstunden, die Förderung der Unterstützung des sportlichen Engagements; die Ausbildung von Fairness und Wertschätzung des sportlichen Gegners, die Integration ausländischer Mitglieder, die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen, die Organisation und Beteiligung an nationalen und internationalen Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.
Der DBB als alleiniger, übergeordneter nationaler Verein, vertritt die nationalen Interessen des Bandy-Sports gegenüber „Federation of International Bandy, Stockholm Sweden".

§ 3 Zuständigkeit des Vereins

Der DBB erklärt seine Zuständigkeit für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BRD). Die Mitglieder des DBB erkennen an, dass der DBB als einzige juristische Person befugt ist, ihre Interessen auf überregionaler Ebene zu vertreten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand, der Kassenprüfer und die Direktion für strategische Entwicklung des DBB können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

4.) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Verein zu richten ist.

3.) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

4.) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

5.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

6.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

7.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

8.) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

9.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).

10.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen

b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

11.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 10) dieser Vorschrift nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1.)Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Zu zahlen sind:

a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,

b) einen Jahresbeitrag (jährlich im Voraus)

2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

3.) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln (Fälligkeit, Zahlungsweise und die Höhe der in Ziffer 1 und 2 genannten Gebühr).

4.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

5.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt, soweit sie von dem genannten Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht haben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (ersten Vorsitzenden) erfolgen. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.

- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5.) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat sämtliche Gegenstände, die dem Verein gehören, Daten, Speichermedien und sonstige Unterlagen, die sich noch in seiner Verwahrung befinden, zurückzugeben.

6.) Eine Erstattung der für das laufende Geschäftsjahr geleisteten Beiträge und Umlagen findet nicht statt.

7.) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1.) die Mitgliederversammlung,
2.) der Vorstand,
3.) die Direktion für strategische Entwicklung.

§ 9 Haftung

1.) Für Verbindlichkeiten des DBB haftet nur das Vereinsvermögen.

2.) Der DBB haftet seinen Mitgliedern nur für Vorsatz.

3.) Der Vorstand haftet gegenüber dem DBB nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

4.) Vermögensrechtliche Ansprüche, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im DBB stehen, können von einem Mitglied gegenüber dem DBB lediglich binnen eines Jahres seit ihrer Fälligkeit durch eine schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle des DBB geltend gemacht werden.

5.) Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus DBB kann dieses Mitglied keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber DBB geltend machen. Die Haftung eines Mitgliedes für alle Verbindlichkeiten gegenüber DBB bleibt bestehen. Das Vereinseigentum, das sich im Besitz eines ausgeschiedenen Mitgliedes befindet, ist unverzüglich und ohne Aufforderung an die Geschäftsstelle des DBB zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe des Vereinseigentums nicht binnen vier Wochen nach dem

Ausscheiden des Mitgliedes, ist DBB berechtigt, auf Kosten des ausgeschiedenen Mitgliedes, einen gleichwertigen Ersatz zu beschaffen.

6.) Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden. Der Verein darf über zurück gelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, entweder auf dem Postweg oder via E-Mail mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung genannt sind.

3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Maßgeblich ist die aktuelle Mitgliederliste zum Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung. Ein Stimmrecht besteht nur, wenn kein Zahlungsrückstand aus den Vorjahren besteht.

4.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5.) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.

7.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

9.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Festsetzung der Beiträge gemäß § 6 und sonstiger Dienstleistungspflichten
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:

a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Alle vom Vorstand vorgenommenen Rechtsgeschäfte müssen durch den Vorsitzenden Vorstand und den stellvertretenden Vorsitzenden Vorstand unterzeichnet werden.

2.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende beide über den Beschluss einig geworden sind.

§ 13 Direktion für strategische Entwicklung

1.) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich ein Mitglied der Direktion für strategische Entwicklung sein.

2.) Die Direktion für strategische Entwicklung hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen strategischen Vereinsangelegenheiten zu beraten und den DBB in Aufbau, Entwicklung und Förderung zu unterstützen.

3.) Die Direktion für strategische Entwicklung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Direktion bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied der Direktion für strategische Entwicklung vorzeitig aus, so wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:
1.) Verweis
2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3.) Geldstraße bis zu € 250,00 je Einzelfall
4.) Ausschluss gem. § 7 Ziffer 4 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer/-in

1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Kassenprüfer/-in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-in beträgt fünf Jahre.

2.) Die Kassenprüfer/-in sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-in sofort dem Vorstand berichten.

§ 17 Datenschutz

1.) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 18 Auflösung

1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4.) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen auf eine gemeinnützige Einrichtung zu übertragen. Die Mitgliederversammlung hat bei dem Auflösungsbeschluss diese Einrichtung zu bestimmen. Die Einrichtung hat es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 25.02.2014 in Frankfurt am Main beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt am Main, den 14.03.2014

Öffentliche Lesefassung: Unterschriftsblock entfernt.
Der Wortlaut der Satzung ist unverändert.